

## **Verordnung**

### **über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Stuhr (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 ff des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 230) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 20 und 21 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 23. April 1997 folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Umfang der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 der Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Auf gepflasterten und asphaltierten Flächen sind Wildkräuter zu entfernen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, die beispielsweise durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Baumaterial, festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere eingetreten sind, sind unverzüglich zu beseitigen. Sofern eine Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) besteht, geht die Verpflichtung der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen vor.

#### **§ 2**

##### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der befahrbaren Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 des NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde Stuhr die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Stuhr den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
- a) soweit die Gemeinde Stuhr die Fahrbahnen einschließlich Parkspuren reinigt, auf die Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie auf die Geh- und Radwege,
  - b) in allen übrigen Fällen, auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gosse und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Besteht die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer auf einer Straßenseite, so umfaßt diese die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Reinigung**

- (1) Herbizide (Pflanzenvernichtungsmittel) und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden; dies gilt auch für die Seitenräume der Wege und Straßen.
- (2) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (3) Staubentwicklung ist bei der Reinigung nach Möglichkeit zu vermeiden.

### **§ 4**

#### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege sowie die gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Wege mit einer geringeren Breite sind ganz freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen oder hat sich Glätte gebildet, muß die Reinigung werktags bis 07:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann. Hydranten sind zur Sicherung der Löschwasserversorgung besonders zu überwachen und bei Bedarf regelmäßig von Schnee und Eis zu befreien.
- (3) Schnee und Eis sind so zu lagern, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg nicht gefährdet wird, und sich die Verkehrsbehinderung auf das den Umständen entsprechende Maß beschränkt.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist

1. zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
  - a) auf Gehwegen bzw. gemeinsamen Rad- und Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen Wege mindestens in einer Breite von 1 m
  - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn
  - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
  - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen
2. zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
  - (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
  - (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
  - (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur verwendet werden
    - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann oder
    - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen oder gemeinsamer Rad- und Gehwege, beispielsweise auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, bei starkem Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Auf Baumscheiben und begrünte Flächen darf Streusalz nicht aufgebracht werden. Salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

  - (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege sowie die gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 - 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des NGefAG.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Stuhr, den 14. Mai 1997

gez. Huntemann  
Bürgermeister

L. S.

gez. Döring  
Gemeindedirektor i. V.

Satzung	Datum	Veröffentlichung
s. o.	s. o.	25. Juni 1997